

**BEURKUNDUNG (BEGLAUBIGUNG) DER ERKLÄRUNG ÜBER DEN
EINTRITT DER NAMENSRECHTLICHEN WIRKUNG DER
LEGITIMATION ODER ANNAHME AN KINDESSTATT**

Anlage 17 – Vorderseite

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒
Hinweis für den Erklärungen:
Bitte nur die grauen Felder
ausfüllen

Aufgenommen (Behörde und Tag)	
Leiter der Amtshandlung und anwesende Beteiligte	
Gegenstand der Verhandlung (Erklärung): <input type="checkbox"/> Zustimmung des <input type="checkbox"/> mündigen Legitimierten <input type="checkbox"/> an Kindesstatt Angenommen zur Änderung seines Familiennamens/Nachnamens <input type="checkbox"/> Zustimmung des <input type="checkbox"/> Legitimierten <input type="checkbox"/> an Kindesstatt Angenommen <input type="checkbox"/> mit Zustimmung <input type="checkbox"/> ohne Zustimmung seines Ehegatten zur Änderung des gemeinsamen Familiennamens <input type="checkbox"/> Zustimmung des mündigen Kindes des <input type="checkbox"/> Legitimierten <input type="checkbox"/> an Kindesstatt Angenommen zur Änderung seines Familiennamens/Nachnamens	
Herr – Frau – (Familiennamenachname und Vornamen; Tag und Eintragung der Geburt; Wohnanschrift; Staatsangehörigkeit, Nachweis und Evidenzgemeinde)	
<div style="text-align: right; margin-bottom: 5px;">erklärt (erklären),</div> <input type="checkbox"/> in Kenntnis des § 162a ABGB – des § 183 ABGB -, wonach das bereits mündige – legitimierte – an Kindesstatt angenommene – Kind nur mit seiner Zustimmung den gemeinsamen Familiennamen der Eltern, mangels eines gemeinsamen Familiennamens den von den Eltern – Wahl Eltern – nach § 93 Abs. 3 ABGB für ihre aus der Ehe stammenden Kinder bestimmten Familiennamen, sonst den Familiennamen des Vaters erhält, der Namensänderung zuzustimmen. <input type="checkbox"/> in Kenntnis der §§ 162a und 162b ABGB – des § 183 ABGB -, wonach sich bei Legitimation – Annahme an Kindesstatt – eines Ehegatten der gemeinsamen Familienname der Ehegatten nur mit Zustimmung beider Ehegatten, mangels Zustimmung des Ehegatten des Legitimierten – des an Kindesstatt Angenommenen – nur der Familienname des Legitimierten – an Kindesstatt Angenommenen – ändert, der Namensänderung zuzustimmen. <input type="checkbox"/> in Kenntnis der §§ 162a und 162c Abs. 2 ABGB – des § 183 ABGB -, wonach der vom Legitimierten – an Kindesstatt Angenommenen – erworbene Familienname auf ein bereits mündiges Kind nur mit dessen Zustimmung übergeht, der Namensänderung zuzustimmen.	
(Standesbeamter)	(Sonstige Unterschriften)
Die eigenhändige Unterschrift des/der (Familiennamenachname und Vornamen) <div style="text-align: right; margin-top: 20px;">wird hiermit beglaubigt.</div>	
(Ort und Tag der Beglaubigung)	(Personenstandsbehörde)
(Standesbeamter)	

Aktenvermerk

Eheschließung der Eltern (Behörde und Nr. der Eintragung) Ehelicherklärung (Tag und Geschäftszahl der Entschließung)

.....

Geburt des Legitimierten an Kindesstatt Angenommenen – (Behörde und Nr. der Eintragung)

.....

Eheschließung des Legitimierten an Kindesstatt Angenommenen – (Behörde und Nr. der Eintragung)

.....

Eingetragene Partnerschaft des Legitimierten an Kindesstatt Angenommenen – (Behörde und Nr. der Eintragung)

.....

Geburt des Kindes des Legitimierten an Kindesstatt Angenommenen – (Behörde und Nr. der Eintragung)

.....

.....
(Datum)

.....
(Standesbeamter)

Erledigungsvermerke

- Vermerk im Geburtenbuch
- Eintragung im Namensverzeichnis
- Ausstellung einer Bestätigung (§ 32 Abs. 2 PStV)
- Ablichtung zum Sammelakt (Zweitbuch)
- Mitteilung an das Ehebuch des Legitimierten (§ 18 Abs. 1 Z 3 lit. a PStV)
- Mitteilung an das Ehebuch des an Kindesstatt Angenommenen (§ 18 Abs. 1 Z 6 lit. a PStV)
- Mitteilung an das Partnerschaftsbuch des Legitimierten (§ 18 Abs. 1 Z 3 lit. a PStV)
- Mitteilung an das Partnerschaftsbuch des an Kindesstatt Angenommenen (§ 18 Abs. 1 Z 6 lit. a PStV)
- Mitteilung an Geburtenbuch des Kindes des Legitimierten (§ 18 Abs. 1 Z 3 lit. b PStV)
- Mitteilung an Geburtenbuch des Kindes des an Kindesstatt Angenommenen (§ 18 Abs. 1 Z 6 lit. b PStV)
- Mitteilung an die örtlich zuständige Sicherheitsdirektion, in Wien an die Bundespolizeidirektion Wien (§ 18 Abs. 1 Z 7 lit. a PStV)
- Mitteilung an Staatsbürgerschaftsevidenzstelle (§ 18 Abs. 1 Z 1 lit. c und Z 6 lit. c und Z 7 lit. b PStV)
- Mitteilung an das Militärkommando (§ 18 Abs. 1 Z 7 lit. c PStV)
- Mitteilung an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 18 Abs. 1 Z 3 lit. d und Z 6 lit. d und Z 7 lit. d PStV)
- Änderungszugriff auf das ZMR (§ 11 Abs. 1a MeldeG)

.....
(Datum)

.....
(Standesbeamter)